

Anlage 13

Einbau bzw. Sanierung von Abwassersammelanlagen

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Ausgehend Merkblatt der Senatsverwaltung für Umweltschutz zu Abwassersammelanlagen ist nicht die Dichtheit der Abwassersammelgrube allein, sondern die Dichtheit des gesamten Sanitärbereiches (also auch der Rohrverbindungen) zu prüfen. Daraus leitet sich ab, dass beim Einbau von Abwassersammelanlagen neben der Grube auch das Rohrleitungssystem auf Dichtheit geprüft werden muss.
Wird die Abwassersammelanlage durch eine zugelassene Fachfirma eingebaut, so ist diese Firma verpflichtet, auch den entsprechenden Dichtheitsnachweis für das Rohrsystem - über eine zugelassene andere Firma, zu realisieren. Wird die Grube durch den Unterpächter selbst eingebaut, so ist zusätzlich zum Grubenzertifikat ein Dichtheitsnachweis für das Rohrsystem bei einer Firma zu beantragen.
Kopien der Nachweise sind dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Für sämtliche Anschlussrohre und Elemente sind typgerechte KG - Rohre und Verbinder einzusetzen. Die Dichtheit der Sammelanlage vom Einlauf bis zum Auslauf ist gemäß den zum Bauzeitpunkt geltenden Bestimmungen nachzuweisen.
- Die Grenzabstände von zwei Metern zu allen Grenzen sind aus Gründen möglicher Geruchsbelästigungen einzuhalten. Bei Abweichungen kleiner als zwei Meter ist eine Genehmigung des betreffenden Nachbarn einzuholen und schriftlich dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Kopien der Dichtheitsprüfungen der Gesamtanlage und der Gewährleistungsbescheinigung der Firma sind dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Alle Sanitärelemente müssen an die Sammelanlage angeschlossen sein. Verstöße führen zur sofortigen Trennung der Parzelle von der Wasseranlage durch Ausbau der Wasseruhr.
- Wiederholungen von Dichtheitsprüfungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen nachzuweisen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter